

## § 1485 BGB

(1) Das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft besteht aus dem ehelichen Gesamtgut, soweit es nicht nach § [1483 Abs. 2 BGB](#) einem nicht anteilsberechtigten [Abkömmling](#) zufällt, und aus dem [Vermögen](#), das der überlebende [Ehegatte](#) aus dem Nachlass des verstorbenen [Ehegatten](#) oder nach dem Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft erwirbt.

(2) Das [Vermögen](#), das ein gemeinschaftlicher [Abkömmling](#) zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat oder später erwirbt, gehört nicht zu dem Gesamtgut.

(3) Auf das Gesamtgut finden die für die eheliche Gütergemeinschaft geltende Vorschrift des § [1416 Abs. 2 und 3 BGB](#) entsprechende Anwendung.